



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 30. Oktober 2021

Nr. 43

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Emschergenossenschaft in Essen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in den Hüller Bach S. 425 – Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens „Neubau einer Lagerhalle mit Werkstatt und Leitstand in Dortmund-Barop“ S. 426 – Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlagener Straße 26, 58540 Meinerzhagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlagen zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag – G 0042/21 S. 427 – Antrag für Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage der RWE Power AG, Stütgenweg 2, 50935 Köln, am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth S. 428 – Anzeige der Fir-

ma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG, Berghäuser Str. 70, 57319 Bad Berleburg, - Standort: Industriestraße 11, 57319 Bad Berleburg - Werk II - zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage 900-0067134/ISA-0002-Dir S. 430

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 236 im Gebiet der Stadt Schmallenberg S. 431 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd S. 431 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 431 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 432 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 432 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 432 – Beschluss der Sparkasse Soest/Werl S. 432

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 432

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

637. Antrag der Emschergenossenschaft in Essen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in den Hüller Bach

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 30.09.2021
Dezernat 54
54.60.40-002/2021-002

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Emschergenossenschaft beantragt, mit Datum vom 19.07.2021, Grundwasser aus zwei Entnahmeberei-

chen zu entnehmen und anschließend das geförderte Grundwasser in den Hüller Bach in Herne einzuleiten.

Die Antragstellerin plant, parallel zu dem Gewässer Hüller Bach Abwasserkanäle, sechs Regenwasserbehandlungsanlagen und zwei Regenüberläufe zu errichten. Der Umbau des Hüller Baches ist eine Teilmaßnahme innerhalb des Emschersystems zur Entflechtung und Neuorientierung der Entwässerungssysteme. Die Ausführung des Vorhabens erfolgt in mehreren Bauabschnitten. Die Baumaßnahmen an den Abschnitten 2 und 3 sind bereits abgeschlossen, die Bauarbeiten zu Bauabschnitt 4 und 5 werden zurzeit durchgeführt.

Der 4. Bauabschnitt wurde in drei Baulose aufgeteilt in Baulos 1, Baulos 2a und Baulos 2b. Für das Baulos 2b wurde eine Erlaubnis gem. § 8 WHG zum Zwecke einer bauzeitlichen Grundwasserentnahme zur Errichtung des SKU/PWK Herne, Hofstraße, den Vortrieb aus der Baugrube des Schachtes S_018 und dem Bau der Baugruben der Schächte S_018-A.S01 und S_018-A.S02 am 17.10.2019 erlassen. Die Grundwasserhaltung am Baulos 2b wurde am 24.11.2020 eingestellt.

Weitere Baumaßnahmen zur Ergänzung des Baulos 2b sind erforderlich. Als Ergänzung zum Baulos 2b werden mit den abschließenden Umschlussarbeiten am PWK/HER Königsgrube folgende Baumaßnahmen durchgeführt:

- Bau der Schächte S_₀₁₈-A.S01 und S_₀₁₈-A.S02 in die bereits vorhandenen kreisrunden Baugruben (überschnittene Bohrpfahlwände).
- Bau der Baugruben und der Schächte S_₀₁₈-A.S03 und 7989226.
- Bau der Kanalhaltungen DN 1200 zwischen den Schächten 7989226 und S_₀₁₈-A.S01 und DN 1600 zwischen den Schächten S_₀₁₈-A.S02 und S_₀₁₈-A.S03.

Die Baugruben der Schächte S_₀₁₈-A.S01 und S_₀₁₈-A.S02 sind bereits gebaut. Während des Aushubs der Baugruben erfolgte die Grundwasserentnahme über Schwerkraftbrunnen. Die überschnittenen Bohrpfahlwände sind in den anstehenden Mergel verbaut worden, sodass die Baugruben abgedichtet und grundwasserfrei sind. Für die Erstellung der Schächte S_₀₁₈-A.S01 und S_₀₁₈-A.S02 bedarf es somit keiner weiteren Grundwasserabsenkung.

Die Baugruben der Schächte S_₀₁₈-A.S03 und 7989226 und der zugehörigen Kanalhaltungen DN 1200 und DN 1600 werden im Trägerbohlwandverbau hergestellt. Dieser bindet jeweils an die kreisrunden Bohrpfahlwandbaugruben der Schachtbauwerke S_₀₁₈-A.S01 und S_₀₁₈-A.S02 an. Die geplanten Schachtsolen und Kanalhaltungen befinden sich in weiten Teilen unterhalb des Grundwasserspiegels. Für den Bau des Abwasserkanals ist somit ein Eingriff in das Grundwasser erforderlich.

Die Antragstellerin plant, über einen Zeitraum von 5 Monaten ein Volumen von 301.344 m³/a zu entnehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dieses Vorhaben ist ein kumulierendes Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG. In der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben ist das frühere Vorhaben gem. § 11 Abs. 5 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Dieses Vorhaben liegt außerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs gem. § 8 UVPG.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Wasser:

Die Maßnahme hat eine geringe Auswirkung im Sinne des UVP-Rechtes. Die temporäre Grundwasserabsenkung findet in einem durch Absenkungen vorbelasteten Gebiet statt. Nach Abschluss des Vorhabens und Einstellung der entsprechenden Wasserhaltung ist davon auszugehen, dass sich ein dem Ausgangszustand entsprechendes Grundwasserniveau innerhalb weniger Wochen wieder einstellt.

Schutzgut Boden:

Innerhalb des betroffenen Bereichs kann eine Mobilisierung von Schadstoffen durch das Fördern von Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Da das gehobene Grundwasser in den Schmutzwasserlauf Hüller Bach eingeleitet und anschließend in einer Kläranlage aufbereitet wird, ist eine Einleitung unkritisch.

Schutzgut kulturelles Erbe:

Für die Baudenkmäler in den Absenkbereichen werden keine Setzungen in kritischer Größenordnung erwartet. Vor Baubeginn, wird eine Beweissicherung für alle in der Nähe der Baumaßnahme befindlichen Gebäude und Bauwerke durchgeführt.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Informationen der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Große Kersting

(572)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 425

638. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens „Neubau einer Lagerhalle mit Werkstatt und Leitstand in Dortmund-Barop“

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 10. 2021
25.17.20-007/2020-001

Die H-Bahn-Gesellschaft Dortmund mbH beantragt gemäß §§ 28, 9 Personenbeförderungsgesetz die Genehmigung für den Neubau einer Lagerhalle mit Werkstatt und Leitstand an der Wilhelm-Dilthey-Straße in Dortmund-Barop.

Die Errichtung der Lagerhalle mit mechanischer Werkstatt und Elektrowerkstatt soll der Funktionsfähigkeit

der H-Bahn und ihrer Infrastruktur dienen. Die technische Bearbeitung von Bauteilen und Komponenten erfolgt bisher provisorisch in Werkstätten und Räumlichkeiten der Technischen Universität Dortmund sowie teilweise innerhalb der Wartungshalle Campus Süd in sehr beengten und dafür nicht geeigneten Platzverhältnissen. Zur Sicherstellung der Betriebssicherheit ist zudem die Einrichtung eines selbstständigen Leitstandes vorgesehen. Bisher ist der Leitstand in einem Nebenraum der Technischen Universität Dortmund situiert. Insbesondere im Hinblick auf zukünftig geplante Betriebserweiterungen der H-Bahn-Infrastruktur und zur Berücksichtigung der Komponenten zukünftiger Leittechnik und -technologie soll der Leitstand nun in einem speziell dafür vorgesehenen Raum in dem Neubau der H-Bahn-Gesellschaft mbH untergebracht werden.

Gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) ist das Vorhaben aufgrund der Einrichtung des selbstständigen Leitstandes unter Ziffer 14.11 „Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“ einzuordnen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Plangenehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.07.2021 und der Oberen Naturschutzbehörde vom 30.08.2021 und 04.10.2021.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien**:

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Fläche von 445,04 m². Zur Errichtung der Maßnahme wird eine Brachfläche genutzt, die vormals in den 1960er Jahren als Standort eines temporären Lehr- und Bürogebäudes der TU Dortmund diente. Zwischenzeitlich wurde die Fläche als Ablagerungsfläche für Gartenabfälle und Bauschutt genutzt. Das Bauvorhaben stellt eine Nachfolgenutzung der Fläche dar. Im Zuge der Neubaumaßnahme sollen durch Bauschutt und Gründungsreste verunreinigte Flächen renaturiert werden.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich im südwestlich gelegenen Stadtteil Barop der Stadt Dortmund. Das Bauvorhaben liegt an der Wilhelm-Dilthey-Straße und wird größtenteils vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Hom 109 erfasst. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich der geplanten Lagerhalle mit Werkstatt und Leitstand das Sondergebiet „Universität Dortmund“ fest. Im Süden überschreitet das Bauvorhaben den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig. Diese Überschreitung führt nach Beurteilung der Unteren

Bauordnungsbehörde der Stadt Dortmund allerdings vor dem Hintergrund des gemeinwohlorientierten Ziels des Bauvorhabens zu keinen zusätzlichen Auflagen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind mit dem Bauvorhaben lediglich geringfügige Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden. Aufgrund des Neubaus der Lagerhalle mit Werkstatt und Leitstand müssen insgesamt fünf Ahorne und eine Erle gefällt werden. Des Weiteren müssen drei Haseln aus dem Vorhabensbereich entfernt werden. Der Vorhabenträger wird entsprechende Ersatzpflanzungen vornehmen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte bauliche Maßnahme der H-Bahn-Gesellschaft mbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Bei der Maßnahme werden Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Das Planungsvorhaben bedarf keines Planfeststellungsverfahrens.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ittermann

(456)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 426

**639. Antrag der Firma OTTO FUCHS KG,
Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung der Anlagen zum Schmelzen und
Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminium)
mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall
von 20 Tonnen oder mehr je Tag
G 0042/21**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30.10.2021
900-0060479-0003/IBG-0003-G0042/21-Ue

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen, hat mit Datum vom 16.07.2021, eingegangen am 09.08.2021, zuletzt vervollständigt am 15.09.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium **oder** 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen auf Ihrem Grundstück in 58540 Meinerzhagen, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35 Flurstücke 182, 582 Flur 38, Flurstück 1080 beantragt.

Mit Bezug auf § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist das Vorhaben der Nr. 8.1.1.2 Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Demzufolge ist ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 52 Abs. 2a, 57 a BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 UVPG durchzuführen.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die geänderte Anlage im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation der COVID-19 Pandemie findet das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) i. S. des § 1 Nr. 6 für Verfahren nach dem Bundesberggesetz (BBergG), wie vorliegend, Anwendung.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der des Genehmigungsantrages stehen in der Zeit

vom 08.11.2021 bis einschließlich 07.12.2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur Planfeststellung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen physisch im Zeitraum vom **08.11.2021 bis einschließlich 07.12.2021** an den nachstehend genannten Orten einzusehen:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren und
2. bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim (4. Obergeschoss)

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen an oben genannten Orten ist bedingt durch die COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienstzeiten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefonnummern 02931-82 6414 oder 02931-82 6413 montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr & 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
2. bei der Stadt Hürth unter der Telefonnummer 02233-53 424, E-Mail: kwagener@huerth.de montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr donnerstags 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann von Beginn bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 4 PlanSiG i. V. m. § 21 Abs. 2 UVPG) - d.h. bis zum **20.01.2022** (Posteingang bei der Behörde) Einwendung **gegen den in Rede stehenden Rahmenbetriebsplan** schriftlich erheben.

Die Einwendung muss das betroffene Verfahren angeben sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der jeweiligen Einwenderin tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.sec.nrw.de**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<http://www.bra.nrw.de/-316>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter **poststelle@bra.nrw.de** erfolgen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Einwendung schriftlich per Post an die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Düren, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren zu senden.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<http://www.bra.nrw.de/4003085>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreterin der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichnerin ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert. Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden zu dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (vgl. § 73 Abs. 6 VwVfG). Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
6. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand zugehörigen Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- UVP – Bericht – Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche, Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH
- Schallprognose für den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH
- Baulärmprognose für die neue geplante Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am RWE Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Müller-BBM GmbH
- Ermittlung der vorhabenbedingten Einträge von Luftschadstoffen in Natura 200-Gebiete, Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH
- FFH-Vorprüfung - Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH inkl. fachliche Stellungnahme zur Empfindlichkeit des Theresiasees gegen versauernd wirkende Einträge, Kieler Institut für Landschaftsökologie
- Artenschutzrechtliche Prüfung; Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Kölner Büro für Faunistik
- Baugrundtechnische Untersuchungen und Gründungsempfehlungen, Dr. Tillmann & Partner GmbH
- Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV am Standort Knapsacker Hügel, Müller-BBM GmbH
- Explosionsschutzkonzept für die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Knapsacker Hügel der RWE Power AG, Köln, INBUREX Consulting GmbH

Im Auftrag:

gez. Elisa Kuhnke

(1089)

Abt. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 428

**641. Anzeig der Firma
Kurt Obermeier GmbH & Co. KG,
Berghäuser Str. 70, 57319 Bad Berleburg, - Standort: Industriestraße 11, 57319 Bad Berleburg -
Werk II - zur störfallrelevanten Änderung einer
nicht genehmigungsbedürftigen Anlage
900-0067134/ISA-0002-Dir**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20.10.2021
900-0067134/ISA-0002-Dir

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG, Berghäuser Str. 70, 57319 Bad Berleburg, hat mit Datum vom 20.09.2021 die störfallrelevante Änderung einer immis-

sionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in Industriestraße 11, 57319 Bad Berleburg, Gemarkung Berghausen, Flur 3, Flurstück 979 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

- Errichtung eines unterirdischen Löschwasserrückhaltebeckens (546 m³) mit zugehörigem Kanalnetz

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Dirks

(158)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 430

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

642. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 236 im Gebiet der Stadt Schmallenberg

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 20.10.2021
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
B236/41.02.04/BS_42090/SH(06)

In der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 236 erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 i.v.m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Stadt Schmallenberg und der Bezirksregierung Arnsberg die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 236 wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 4815 013 O nach NK 4815 016 A
von Station 1,560 nach Station 1,601 (Länge: 0,041 km)
- 2.) von NK 4815 016 B nach NK 4815 038 O
von Station 0,000 nach Station 0,072 (Länge: 0,072 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.12.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Christoph Querdel

(200)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 431

643. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd

Zweckverband Siegen, 22.10.2021
Personennahverkehr
Westfalen-Süd (ZWS)

Die 6. Sitzung (Sondersitzung) der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Mittwoch, 03.11.2021, 18.00 Uhr,
im Kreishaus des Kreises Siegen-Wittgenstein,
Raum 1317, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen**

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

2. NWL-Vorlage „Verkehrsvertragsangelegenheiten“
3. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(110)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 431

644. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE82 4305 0001 0343 0933 40 sowie der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE80 4305 0001 0343 2123 95 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. DE82 4305 0001 0343 0933 40 sowie der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE80 4305 0001 0343 2123 95 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 1. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches sowie der Sparur-

kunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde erfolgen wird.

B 47/21

Bochum, 14. 10. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 431

**645. Kraftloserklärung
der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 542 401 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 18. 10. 2021

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 432

646. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 598 640 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 10. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 432

647. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 066 004 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 15. 10. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 432

**648. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 688 328, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 19. 10. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 432

649. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 383 042 611 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 12. 10. 2021

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 432

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bezirksverband Westfalen-Lippe e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 11485, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Andreas Reinert, Waldstraße 11, 44581 Castrop-Rauxel.

Martina Reinert, Waldstraße 11, 44581 Castrop-Rauxel.

Susanne Brückner, Hägener Mühle 2, 42855 Remscheid.

Patrick Schmitz, Am Windhövel 10, 47249 Duisburg.

Katharina Kirste, Rostockerstraße 6, 33647 Bielefeld.

(65)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Unterstützungsverein der Betriebsgemeinschaft der Firma Metallindustrie Richter GmbH, Karlsruhe e. V.“, Vereinsregisternummer VR 6691 beim Amtsgericht Siegen wurde aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Nikolaos Lymberopoulos, Im Rosenträger 24, 60388 Frankfurt, anzumelden.

(33)



Foto: Christoph Püschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING